

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 09. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2023)

zum Thema:

**Kinder, die keine Schule besuchen können oder dürfen - Situation um
Hausunterricht, Onlineunterricht, Avatare & Co.**

und **Antwort** vom 24. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15484

vom 09. Mai 2023

über Kinder, die keine Schule besuchen können oder dürfen - Situation um Hausunterricht,
Onlineunterricht, Avatare & Co.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Anforderungen werden an den (ärztlichen) Nachweis gestellt, aus dem sich das Erfordernis für die Erteilung von Hausunterricht bzw. die Unfähigkeit, am Präsenzunterricht teilzunehmen, ergibt?
2. Wer ist befugt, ein solches Attest auszustellen?
3. Wie viele Stellungnahmen darf die Schulaufsichtsbehörde für ihre Entscheidung anfordern, auch in Hinblick darauf, dass diagnostische Verfahren für die betroffenen SuS in der Regel eine hohe Belastung darstellen?
4. Welche Angaben muss das Attest enthalten - etwa zum Umfang des zu erteilenden Unterrichts in Hinblick auf die Belastbarkeit der Schülerin / des Schülers und in Bezug auf die zu erwartende Dauer der Erkrankung bzw. Schulunfähigkeit?
5. In welchen Abständen ist ein solches Attest erneut vorzulegen bzw. darf von der Schulaufsichtsbehörde angefordert werden?

Zu 1. bis 5.: Sofern erforderlich, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls der

Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird (vgl. § 15 Absatz 2 Sonderpädagogikverordnung Berlin (SopädVO)). Die oder der zuständige Mitarbeitende der Schulaufsichtsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und übt ein auf den Einzelfall begründetes Ermessen aus.

6. Laut § 15 SopädVO wird der Hausunterricht "je nach Jahrgangsstufe und Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers in der Regel im Umfang von sechs bis zwölf Zeitstunden wöchentlich erteilt", sofern SuS krankheitsbedingt zwar nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, aber im Umfang (nahezu) für die gesamte Stundentafel belastbar sind, also etwa für 5-6 Stunden pro Tag, haben diese SuS dann Anspruch auf Erteilung auf Unterricht in diesem Umfang? Falls nein, warum nicht?

Zu 6.: Nein, da die Rechtsgrundlage einen Umfang von sechs bis zwölf Zeitstunden wöchentlich vorsieht. Die Lehrkraft im Hausunterricht kann darüber hinaus in Kooperation mit der Stammschule Materialien zur Verfügung stellen, die eine selbstständige Beschäftigung der Schülerin bzw. des Schülers mit vertiefenden oder weiterführenden Unterrichtsinhalten ermöglicht, wenn dies die individuelle Belastbarkeit zulässt.

7. Wie viele SuS erhalten in welchen Bezirken aktuell Hausunterricht und wie hat sich deren Zahl in den letzten 5 Jahren in welchen Bezirken wie entwickelt?

Zu 7.: Dazu liegen keine Daten vor.

8. Wie ist der Hausunterricht derzeit organisiert - sind dafür die Lehrkräfte an der Stammschule zuständig oder gibt es spezielle Lehrkräfte, und wenn ja, wie viele sind es und decken sie den derzeitigen Bedarf an Hausunterricht ab?

9. Falls der Bedarf an Hausunterricht derzeit durch zur Verfügung stehende Hauslehrkräfte nicht abgedeckt werden kann - welche Lösung sieht die Senatsverwaltung hierfür vor?

10. Wie werden Kinder, für die keine Hauslehrkraft zur Verfügung steht, stattdessen beschult?

Zu 8. bis 10.: Hausunterricht wird grundsätzlich von Lehrkräften aller Schularten von öffentlichen Schulen des Landes Berlin in Kooperation mit der Stammschule erteilt. Kommt es in Einzelfällen abhängig von Art und Umfang des Bedarfs, insbesondere auch der angeforderten Fächerkombinationen, zu Schwierigkeiten bei der vollumfänglichen Bedarfsdeckung, sucht die Schulaufsichtsbehörde einzelfallbezogene Lösungen, bei der sie auch die analoge und digitale Bereitstellung von Lernmaterialien einbezieht, die ein weitgehendes selbstständiges Bearbeiten ermöglichen. Einzelfallbezogen kommt auch der Einsatz eines Telepräsenzroboters in Frage, der von den Schulen zunehmend erprobt wird.

11. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2021, in dem das Recht auf schulische Bildung festgestellt wurde, sind Schulschließungen nur unter der Maßgabe für verfassungsgemäß erachtet worden, wenn stattdessen Digital-Unterricht erteilt wird. Lässt sich daraus ein Anspruch auf Digital-Unterricht - etwa durch Zuschalten eines Avatars - folgern, wenn ein Kind krankheitsbedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann?

12. Welche Voraussetzungen gibt es, damit SuS durch einen Avatar in den Unterricht zugeschaltet werden können?

13. Arbeitet die Senatsverwaltung an einer Rechtsgrundlage für die Verwendung von Avataren, etwa in Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorgaben, technische Voraussetzungen, Fragen zur möglichen Pflicht der Schulen, die Zuschaltung von Avataren zu ermöglichen, sowie zur Finanzierung, wenn ja, welchen Arbeitsstand hat dieses Projekt, wenn nein, warum nicht?

Zu 11. bis 13.: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht im Sinne der Fragestellung übertragbar. Die krankheitsbedingte Unfähigkeit am Unterricht teilzunehmen stellt keinen staatlichen Grundrechtseingriff dar. Die Nutzung eines Telepräsenzroboters (z. B. ein sogenannter Avatar) ist eine schulstandortbezogene Einzelfallentscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Online-Beschulung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer chronischen Erkrankung. Die Nutzung von Telepräsenzrobotern wird aktuell an einzelnen Schulstandorten im Rahmen eines Schulversuchs erprobt, um gegebenenfalls im Ergebnis nach Abschluss des Versuches entsprechende Regelungen ableiten zu können.

14. Manche SuS - etwa Kinder mit einer festgestellten Autismus-Spektrum-Störung - wünschen sich eine Beschulung in einer Online-Schule und/oder sie wurden von Schulen suspendiert, weil sie nicht als "gruppenfähig" gelten: Welche Voraussetzungen gibt es für eine Beschulung an einer Online-Schule?

15. Sofern eine Beschulung von SuS nicht oder nur in sehr geringem Umfang stattfindet - etwa weil es keine Hauslehrkraft gibt - und wenn die Eltern dann selbst die Beschulung durch eine (ggf. in anderen Bundesländern) als Ersatzschule anerkannte Online-Schule organisieren und finanzieren, werden diese Kosten dann rückwirkend von einer staatlichen Stelle übernommen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, an wen müssen die Eltern sich wenden?

16. Wer übernimmt die Kosten für die Beschulung an einer Online-Schule?

Zu 14. bis 16.: Bei einer sogenannten „Online-Schule“ kann es sich in seltenen Einzelfällen um eine Maßnahme der Jugendhilfe handeln, deren Genehmigung und Finanzierung im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt erfolgt. Die Teilnahme setzt eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten voraus und kann durch die Schulaufsichtsbehörde beim Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden (vgl. § 41 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)).

17. Sofern SuS mit festgestelltem Förderbedarf wegen ihrer Behinderung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, aber wegen fehlender Hauslehrkräfte nicht beschult werden - liegt dann eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im Sinne des Landesantidiskriminierungsgesetzes vor?

Zu 17.: Nein. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) sind nicht erfüllt. Zudem ist zu beachten, dass das Recht auf schulische Bildung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einem Vorbehalt des Möglichen hinsichtlich des Einsatzes zwangsläufig begrenzter Ressourcen unterliegt.

Berlin, den 24. Mai 2023

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie